



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03746**
Datum: 18.03.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.05.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Haushaltsmittel für die Förderung der Dezentralen Jugendbüros zur Verfügung zu stellen:

in Höhe von 178.510,00 EUR für das Jahr 2022,
in Höhe von 358.850,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2023,
in Höhe von 179.430,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2024.
2. die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen für das Jahr 2022 und unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2023 und 2024 gemäß: Anlage A.
3. die Ablehnung aller in der Anlage A nicht zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aktivierungspflichtige Investition	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe dem Grunde nach gem. § 74 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII.

Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die Schaffung Dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025 (VII/2020/02106). Bei Ablehnung würde das Ziel, zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsangebote für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen zu schaffen, nicht erreicht werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
----------	---	-------------	--------------------	--

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2022	178.510,00	1.36301.01
		2023	358.850,00	1.36301.01
		2024	179.430,00	1.36301.01
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2022	178.510,00	1.36301.01
		2023	358.850,00	1.36301.01
		2024	179.430,00	1.36301.01

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Haushaltsjahr 2022

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2022 insgesamt 3.053.999,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 (6 Monate) umzusetzen, werden davon **178.510,00 EUR** benötigt, die im Produkt 36301, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bereitstehen.

Haushaltsjahr 2023 und 2024

Bis zur Bestätigung des Haushaltsplans für das Jahr 2023 bzw. 2024 durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt gilt der Haushaltsvorbehalt. Mehrjährige Förderungen der Dezentralen Jugendbüros sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die Schaffung Dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 13.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), Nr. 02/2022 am

14.01.2022 (Förderrichtlinie) möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2022 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2023 im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz insgesamt 3.053.999,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (12 Monate) umzusetzen, werden davon **358.850,00 EUR** benötigt, die bereitstehen.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2022 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2024 im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz insgesamt 3.053.999,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Um die Förderung der Dezentralen Jugendbüros für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 (6 Monate) umzusetzen, werden davon **179.430,00 EUR** benötigt, die bereitstehen.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Gemäß der beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025, Nr. 11.3.7, wurde die Stadt Halle (Saale) beauftragt, ein dauerhaftes offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit zielgruppengerechten Angeboten für individuell benachteiligte (i. S. d. § 13 SGB VIII) und schwer erreichbare junge Menschen (i. S. d. § 16h SGB II) im gesamten Stadtgebiet anzubieten.

Die Stadt Halle (Saale) ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in der Verantwortung zur Steuerung aller Aufgaben der Jugendhilfe, damit auch die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII. Gemäß § 13 SGB VIII soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten werden. Diese Angebote sind mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und weiteren Dritten abzustimmen. Mit der Einführung des § 16h SGB II hat der Gesetzgeber für diese Zielgruppe Leistungsprinzipien der Jugendsozialarbeit in die Grundsicherung für Arbeitssuchende aufgenommen.

Zum 01.07.2022 soll die Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) umgesetzt werden. Als Verbundpartner verpflichten sich die Stadt Halle (Saale) und das Jobcenter Halle (Saale) zu einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (SGB II und VIII). Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsbündnis Jugend und Beruf der Stadt Halle (Saale).

Begründung der Unabweisbarkeit

Mit der Jugendhilfeplanung 2022 – 2025 wurde der Bedarf für ein dauerhaft offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot, speziell für schwer erreichbare und individuell beeinträchtigte junge Menschen, festgestellt. Die „Dezentralen Jugendbüros“ schließen fachlich-inhaltlich und zeitlich lückenlos an die bereits etablierten und zum 30.06.2022 auslaufenden Vorgängerprojekte an. Das sind das Projekt „LösBar“ (Modellprojekt im Rahmen des Regionalen Übergangsmagements Sachsen-Anhalt (RÜMSA)) sowie die Projekte der Kompetenzagentur „Wake Up! Neustadt“ und „Get Up! Silberhöhe“ (ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (JUSTiQ)). In der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII (kommunale Pflichtleistung) werden sonst keine weiteren Angebote für diese Zielgruppe im Stadtgebiet vorgehalten. Bei Ausbleiben der Umsetzung der Maßnahme würden für die ohnehin schwer erreichbare Zielgruppe keine niedrighschwelligigen Hilfe- und Unterstützungsangebote zur (Re-)Integration in die Systeme der Bildung, Ausbildung sowie die Anbindung an Sozialleistungsangeboten in der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung stehen und die Verfestigung der zumeist multiplen Problemlagen bei der Zielgruppe drohen. Zielstellung in Abstimmung mit dem Partner, Jobcenter der Stadt Halle (Saale), ist eine nahtlose Fortführung der Angebotsstruktur, da ansonsten bestehende Zugänge zu den jungen Menschen wegbrechen und die mögliche lückenlose Überführung von Teilnehmenden aus den auslaufenden Unterstützungsangeboten zu den „Dezentralen Jugendbüros“ nicht gewährleistet wäre. Damit würden Fallabbrüche drohen. Darüber hinaus würden bereits implementierte und erprobte Netzwerkstrukturen wegbrechen. Zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Jobcenter Halle (Saale) wurde ein gemeinsames Rahmenkonzept „Dezentrale Jugendbüros“ entwickelt und ist in Kraft getreten. Dieses bildet die Grundlage der weiteren bedarfsgerechten Zusammenarbeit der Kooperationspartner*innen. Daraus leitet sich auch die Finanzierung beider Partner ab. Das Jobcenter Halle (Saale) hat Haushaltsmittel des Bundes bereits gebunden. Sollte sich die Stadt Halle (Saale) aus der Förderung zurückziehen, würde auch das Jobcenter Halle (Saale) keine Mittel aus Geldern der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellen. Über die Laufzeit von 24 Monaten gehen somit Bundesgelder in Höhe von ca. 717 T€ ersatzlos verloren, die sonst den halleschen jungen Menschen zugutekommen würden. Der

Zeitraumen ist definiert vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024. Eine zeitliche Verschiebung ist nach o. g. Gründen nicht angezeigt.

Die Maßnahme wird als unaufschiebbar und notwendig erachtet.

1. Antragsvolumen:

Zum 31.01.2022 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie) lagen 8 Anträge vor. Das Antragsvolumen beträgt:

	Zeitraum Monate	Anlage A	
Jahr 2022	01.07.2022 – 31.12.2022 6 Monate	351.961,64 EUR	423,0 h/Wo
Jahr 2023	01.01.2023 – 31.12.2023 12 Monate	698.544,30 EUR	423,0 h/Wo
Jahr 2024	01.01.2024 – 30.06.2024 6 Monate	352.298,95 EUR	423,0 h/Wo

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor.

2. Grundlage und Förderzeitraum

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 – Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021, erfolgt die Umsetzung der Maßnahme "Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)" in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) zur Beratung und Begleitung von individuell benachteiligten oder schwer erreichbaren jungen Menschen, gemäß Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) 2022 - 2025, Nr. 11.3.7 – Beschluss des Jugendhilfeausschusses VII/2021/03243 vom 02.12.2021. Maßgeblich für die Leistungserbringung ist das am 02.12.2021 beschlossene Rahmenkonzept „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“. Gefördert werden sollen die Leistungen jeweils im Rahmen der 2-Jahres-Förderung, beginnend mit einer Pilotphase von 2 Jahren. Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate. Projektbeginn ist der 01.07.2022, Projektende ist der 30.06.2024.

3. Vorgehensweise

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Punkt 6.6 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch die Schaffung Dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entscheidet der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss über die Förderung der eingereichten Maßnahmen.

Die Förderrichtlinie ist in Anlage C beigefügt.

3.2 Ranking

Die Maßnahme Dezentrale Jugendbüros wird in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) gefördert und fachlich begleitet. Die Auswahl über die zu fördernde Leistung erfolgte auf der Grundlage der benannten Förderrichtlinie sowie in Abstimmung zwischen den beiden Verbundpartnern Stadt Halle (Saale) und Jobcenter Halle (Saale). Die Bewertung orientiert sich an den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Beiträgen zur Erfüllung der oben genannten Erwartungen und Anforderungen. Alle eingereichten Fördermittelanträge wurden von vier Bewerter*innen - durch zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung und durch zwei Beschäftigte des Jobcenter Halle (Saale) - nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage B ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in der Anlage A dargestellt.

4. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der Dezentralen Jugendbüros, die in der Anlage A aufgeführt sind, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025, Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 festgestellten Bedarfen.

5. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII) zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.“

Über jede Ausnahme von der Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich ist Ziffer 4.3.2 der Förderrichtlinie.

7. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der Maßnahme kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen im Rahmen der Zuständigkeit gem. § 19a sowie § 27 Abs. 1 und 2 SGB I sowie § 13 SGB VIII nach. Die Übernahme der Aufgaben an der Schnittstelle SGB II und SGB VIII kommt jungen Menschen und Familien zugute. Die Dezentralen Jugendbüros, eröffnen individuell benachteiligten (i. S. d. § 13 SGB VIII) und schwer erreichbaren jungen Menschen (i. S. d. § 16h SGB II) im gesamten Stadtgebiet ein offenes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit zielgruppengerechten Angeboten. Dadurch werden die Lebensbedingungen der jungen Menschen und ihrer Familien in der Stadt Halle (Saale) positiv gestärkt.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage A – Übersicht / Maßnahmenauswahl

Anlage B - Bewertungsraster

Anlage C - Förderrichtlinie